

INSTITUT FÜR ZIVILRECHT

Universität Wien

Prof. Dr. Franz Bydlinski

A-1010 WIEN, 16. Juni 1986
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1

NEUE ANSCHRIFT:

Schottenbastei 10-16, 1010 Wien
Tel.: 4300/3223, 3224An die
Österr. JuristenkommissionBeatrixgasse 3
1030 Wien

Li. Kitzvanger

41 - GE 9 86

Datum: 15. JULI 1986

16.7.86 *le*

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der
persönlichen Freiheit

Entsprechend dem Schreiben der Juristenkommission vom 7.6.1986 darf ich zu zwei Punkten des Verfassungsgeszentwurfes Stellung nehmen:

1. Zunächst schlage ich vor, Art 7 wie folgt zu ergänzen:
"; und zwar auch für immaterielle Schäden".

Nach den Erläuterungen ist diese - meines Erachtens durchaus sachgerechte - Rechtsfolge beabsichtigt. Jedoch versteht sich im System und in der Tradition des österr. Schadenersatzrechtes keineswegs von selbst, daß sich ein Anspruch auf Schadenersatz auch auf den Ausgleich immaterieller Schäden erstreckt. Vor allem bei der Freiheitsverletzung war durch ein dreiviertel Jahrhundert die gegenteilige Meinung herrschend. Der vorgeschlagene Art 7 ist allerdings Art 5 Abs 5 MRK nachgebildet, der im Sinne auch immateriellen Schadenersatzes ausgelegt wird. Jedoch ist diese Auslegung Ihrerseits methodisch nicht ganz ohne Probleme. Vor allem aber muß sie durchaus nicht ohne weiteres für die Auslegung genuin österr. Vorschriften maßgebend sein. Eine kurze und einfache Ergänzung des Entwurfstextes wie etwa die vorgeschlagene

- 2 -

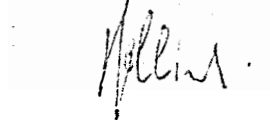
könnte alle allfälligen Zweifel vollkommen ausschließen. Gegenargumente sind mir nicht ersichtlich.

2. Zu Art 2 Z 6 halten es die Erläuterungen (S. 6) offenbar (ohne Begründung) für einen Vorzug des Entwurfes, daß zum Unterschied von Art 5 Abs 1 lit c MRK eine Freiheitsentziehung wegen Rauschgiftsucht, Alkoholismus oder Landstreicherei nicht möglich sein soll. Bezüglich der Landstreicherei wird man dem wohl schon wegen der schweren Greifbarkeit des damit genauer gemeinten Tatbestandes zustimmen können. Auch bezüglich der Rauschgiftsucht und des Alkoholismus ist durchaus zu billigen, daß diese Sachverhalte für sich allein keine Rechtfertigung zu einer Freiheitsentziehung darstellen sollen (wie das nach dem Wortlaut der MRK bei ihnen und auch bei der Geisteskrankheit sehr wohl der Fall ist). Doch ist dem Gefertigten unverständlich, daß Rauschgiftsucht und Alkoholismus offenbar auch dann keine Rechtfertigung für eine Freiheitsbeschränkung sein sollen, wenn der Betroffene ihretwegen sich oder andere gefährdet. Bei der Geisteskrankheit, die für sich allein nach dem Entwurf auch keine Einschränkung der Freiheit rechtfertigt (was in der Tat gegenüber dem Wortlaut der MRK vorzuziehen ist) liegt dagegen nach dem Entwurf eine zureichende Rechtfertigung für Freiheitsbeschränkungen vor, wenn die Gefährdung hinzutritt. Ist eine solche aber in Fällen von Rauschgiftsucht und Alkoholismus gegeben, so ist nicht ersichtlich, worin ein sachlicher Unterschied liegen soll, der die rechtliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zur Geisteskrankheit legitimieren könnte. Überall gleichmäßig verbindet sich ein psychischer Ausnahmezustand mit der Gefährdung. (Die Verfassungsstufe des vorliegenden Entwurfes als solche wird hoffentlich nicht als Rechtfertigung für sachlich unbegründete rechtliche Verschiedenbehandlungen angesehen werden). Die praktischen Konsequenzen müßten dementsprechend bedenklich sein. Soll man wirklich zusehen müssen, wie ein - im "Normalzustand" durchaus nicht geisteskranker - Mensch sich selbst oder andere im Alkohol- oder Drogenrausch gefährdet, oder soll man genötigt sein, mit einiger Gewalt

- 3 -

jene Zustände (oder schon die Disposition zu ihnen?) unter den Begriff der Geisteskrankheit zu bringen? Es erscheint vielmehr empfehlenswert, in Zahl 6 zwischen "wegen Geisteskrankheit" und "sich" einzufügen ", Rauschgiftsucht oder Alkoholismus".

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. Klein', written over a light-colored rectangular stamp or background.